

Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt

Satzung

Präambel

Die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt wurde in der Überzeugung gegründet, dass der vom strukturellen und demographischen Wandel in besonderer Weise betroffene ländliche Raum nicht durch eine prioritäre Metropolenförderung als Lebens-, Kultur und Wirtschaftsraum benachteiligt werden darf. Der Name der Stiftung versinnbildlicht die gesellschaftliche Bedeutung und Leistungsfähigkeit der ländlichen Regionen und steht zugleich für den strategischen Ansatz „Schutz durch Nutzung“ in Sachsen-Anhalt.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Sie führt den Namen: Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wanzleben (Sachse Anhalt).
3. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege durch den Erhalt und die Förderung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft, ihrer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit und ihrer Biotop- und Artenvielfalt in Sachsen-Anhalt durch Umsetzung der Idee des Naturschutzes sowie eines modernen, nachhaltigen Flächenmanagements.

3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Planung, Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen
 - a. zum Schutz und zur Förderung der freilebenden heimischen Tier- und Pflanzenarten durch Initiierung, Entwicklung und Unterhaltung von landschaftstypischen Lebensräumen;
 - b. zur Erhaltung und Pflege wertvoller Biotope;
 - c. zur Offenhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
 - d. zur Entflechtung von Nutzungskonflikten;
 - e. zum Erhalt des bäuerlich geprägten und regionalspezifischen Landschaftsbildes und dessen Strukturen in der Kulturlandschaft,

 - den evtl. Ankauf bzw. die Übernahme von ökologisch wertvollen bzw. entwicklungsfähigen Flächen zu den unter a) genannten Zwecken,

 - Begleitung und Umsetzung von kommunalen und anderen Kompensationsverpflichtungen sowie Förderung alternativer Kompensationskonzepte und Maßnahmen,

- die Koordination, das Gesamtmanagement sowie die Umsetzung von Maßnahmen zum Zwecke von Ausgleich und Ersatz,
 - die Erstellung von Gutachten und Unterstützung von Forschungsvorhaben zu den unter a) bis d) genannten Zwecken,
 - die Förderung sonstiger Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft, die dem Stiftungszweck dienen,
 - die Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Sinne des Stiftungszweckes,
 - die naturschutzfachliche Betreuung und Weiterbildung von Land- und Forstwirten, Grundeigentümern und Pächtern sowie Jägern.
4. Die Stiftung arbeitet mit steuerbegünstigten Vereinen und Institutionen ähnlicher oder gleicher Zielrichtung zusammen.
 5. Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Grundvermögen erwerben, veräußern, tauschen, pachten oder im Rahmen einer Schenkung annehmen.
 6. Es müssen nicht alle Zwecke in jedem Jahr verwirklicht werden. Der Vorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat, welche Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.
 7. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
 8. Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung besteht nicht.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten, sofern die finanziellen Mittel der Stiftung dazu ausreichen.

§4

Stiftungsvermögen

1. Das Gründungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Die Stiftung ist auf Zustiftungen angelegt. Zuwendungen Dritter sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn die Bar- oder Sachwerte nach dessen Weisung oder Intention als Zustiftung bestimmt sind. Zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Vorstandes und des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit in Geldvermögen umgewandelt werden.

3. Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit dies erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoll ist, sind Vermögensumschichtungen zulässig. Stiftungsrat und Vorstand sind zu einer sicheren Anlage des Stiftungsvermögens verpflichtet. Das Stiftungsvermögen kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der . folgenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
4. Das Gebot der Werterhaltung gilt nicht für Spendengelder. Diese Mittel sind getrennt, sie können jedoch durch Beschluss des Stiftungsrates dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich zulässig ist.
5. Die Stiftung kann ihre Erträge teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Institution oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden, die dem Zweck der Stiftung dienen oder mit diesem verwandt sind.
6. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Für eine solche Zuführung zu einer Rücklage sind konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen erforderlich. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit dies die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulassen.

7. Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands in besonderen Fällen ohne Begründung eine Zustiftung oder eine Spende ablehnen.

§5

Organe und Gremien

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
2. Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium und Beiräte einrichten. Diese Gremien sind keine Organe der Stiftung. Der Stiftungsrat kann in Absprache mit dem Vorstand darüber hinaus weitere Gremien benennen.
3. Den Mitgliedern der Stiftungsorgane werden tatsächlich nachgewiesene Auslagen ersetzt. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands sowie des Stiftungsrates kann ferner eine in ihrer Höhe angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütung gezahlt werden, über deren Höhe der Stiftungsrat entscheidet.

§6

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 15 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden durch die Stifter im Stiftungsgeschäft benannt. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Die Vorsitzenden des Kuratoriums und von Beiräten können auf Beschluss des Stiftungsrates diesem als beratende Mitglieder angehören.

3. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilzunehmen.
4. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung der Organmitglieder
 - Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Jahresabschlusses und der Jahresplanung sowie die Entlastung des Vorstandes
 - Kontrolle des Vorstandes
 - Berufung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder und der Mitglieder der Beiräte auf Vorschlag des Vorstands
 - Änderung der Satzung
 - Festlegung der Anlagegrundsätze für das Stiftungsvermögen nach Vorschlag des Vorstands durch Erlass einer Förderrichtlinie
 - Bestätigung und Ablehnung von Zustiftungen
 - Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen
5. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann für die Restlaufzeit ein neues Mitglied berufen werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zu einer Neuberufung des Stiftungsrates im Amt. Mitglieder des Stiftungsrates können nur durch einen Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des Stiftungsrates abberufen werden. Ein betroffenes Mitglied hat bei der Beratung und Abstimmung kein Teilnahme- oder Stimmrecht.
6. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst

werden. Hierbei müssen alle Mitglieder des Stiftungsrates beteiligt werden. Über das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden, in Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden durch die Stifter im Stiftungsgeschäft benannt.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. § 6 Abs. 5 Satz 2 ff. ist sinngemäß anzuwenden.
3. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands allein, im Falle seiner Verhinderung durch die beiden weiteren Mitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand leitet eigenverantwortlich die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes, der Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrates.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Bestätigung von Zustiftungen und Spenden
 - Vertretung und Geschäftsführung der Stiftung
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates
 - Berichterstattung und Rechnungslegung an den Stiftungsrat über die Tätigkeit der Stiftung

- Fertigung des Jahresabschlusses und Vorlage an den Stiftungsrat nach Ende des Geschäftsjahres
 - Vorschläge für die Benennung der Mitglieder der Gremien
 - Planung der Fördermaßnahmen und Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln
 - Einstellung und Entlassung der Beschäftigten der Stiftung.
6. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates zu allen Angelegenheiten, die über die gewöhnliche Tätigkeit hinausgehen.
 7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit den laufenden Geschäften betrauen. Dem Geschäftsführer können bestimmte Befugnisse gem. § 30 BGB durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zugesprochen werden.
 8. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt mindestens zweimal im Kalenderjahr durch den Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keiner widerspricht.
 9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§8 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus Personen, die den Stiftungszweck besonders fördern.
2. Das Kuratorium berät den Stiftungsrat in wichtigen Angelegenheiten und unterbreitet entsprechende Vorschläge.

3. Der Vorsitzende des Kuratoriums und die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat ernannt.
4. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
5. Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund auf Vorschlag des Vorstands oder des Kuratoriums vom Stiftungsrat jederzeit mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Stimmen abberufen werden.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für längstens 5 Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
7. Der Stiftungsrat kann für das Kuratorium eine Geschäftsordnung beschließen.

§9 Beiräte

1. Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes Beiräte benennen. Ein Beirat sollte nicht mehr als 20 Personen umfassen.
2. Die Mitglieder werden durch den Vorstand benannt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, eine Wiederbenennung ist zulässig. Die Mitglieder des Beirates können nicht Mitglied im Stiftungsrat und Vorstand sein.
3. Der Vorstand kann dem jeweiligen Beirat bestimmte Aufgaben im Rahmen des Stiftungszwecks zuweisen und eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 10

Mentoren der Stiftung

1. Der Vorstand kann nach Beratung mit dem Stiftungsrat bestimmten Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange der Stiftung verdient gemacht haben, den Ehrentitel „Mentor“ verleihen.
2. „Mentoren“ können an den Sitzungen des Kuratoriums und des Beirates als Gast teilnehmen.
3. Der Vorstand kann für die Mentoren besondere Veranstaltungen durchführen.
4. Der Vorstand kann nach Beratung mit dem Stiftungsrat in besonderen Fällen eine Mentorenbenennung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit widerrufen.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder.
2. Wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird, kann der Stiftungsrat der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Stiftungsrates.
3. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass nach Ansicht des Stiftungsrates die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll möglich ist, kann der Stiftungsrat einen neuen Stiftungs-

zweck beschließen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Stiftungsrates.

4. Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder die Änderung der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann oder nicht mehr sinnvoll erscheint.
5. Beschlüsse, die den Zweck der Stiftung berühren oder die Auflösung, die Aufhebung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung beinhalten, werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an

Deutsche Stiftung Kulturlandschaft,
derzeit ansässig Cläre-Waldoff-Straße 7 in 10117 Berlin

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 13 Stiftungsbehörde

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.
2. Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale).

3. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 14

Unterrichtung des Finanzamtes

1. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor *die* Stellungnahme des Finanzamtes zu den Auswirkungen auf den gemeinnützigen Status der Stiftung einzuholen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde in Kraft.